

**Weisung für
Modullernzielkontrollen**

zu den Modulen als Vorbereitung zum/zur

**Automatikfachmann/-fachfrau
(Eidg. Berufsprüfung)**

Erstausgabe 1. August 2002

Diese Weisung gilt für Angehörige beider Geschlechter in gleicher Weise und ist einfachheitshalber in der männlichen Form verfasst.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
- 2 Weisung sfb**
- 3 Ausschreibungen**
- 4 Bedingungen für MLZK**
- 5 Organisation MLZK**
- 6 Archivierung der Unterlagen**
- 7 Gebühren**
- 8 Krankheit / Verhinderung**
- 9 Ausschluss / Unkorrektheiten**
- 10 Rekurse**
- 11 Schlussbestimmungen**

1 Einleitung

Gegenstand

Diese Weisung für Modullernzielkontrollen stützt sich auf folgende Dokumente:

- Reglement VAM "Erlangen des eidgenössischen Fachausweises für Automatikfachleute im Maschinen- und Apparatebau" im folgenden "Reglement" genannt.
- Wegleitung VAM "Erlangen des eidgenössischen Fachausweises für Automatikfachleute im Maschinen- und Apparatebau" im folgenden "Wegleitung" genannt.

2 Weisung sfb

Diese Weisung kann von den Teilnehmern bei der sfb jederzeit angefordert werden.

3 Ausschreibungen

Der Zeitpunkt der Durchführung von Modullernzielkontrollen wird den Teilnehmern durch das sfb Bildungszentrum rechtzeitig bekanntgegeben.

4 Bedingungen für MLZK

Folgende Vorgaben sind u.a. im Reglement VAM bzw. in der Wegleitung VAM beschrieben:

- Zulassungsbedingungen
- Durchführung
- Inhalt und Dauer
- Notengebung und Bewertung
- Wiederholung
- Hilfsmittel

5 Organisation MLZK

Prüfungsort und -zeit bestimmt das sfb Bildungszentrum.

Das sfb Bildungszentrum bestimmt einen Verantwortlichen. Dieser sorgt für eine reibungslose Abwicklung der MLZK. Insbesondere obliegen ihm:

- die Organisation der ordnungsgemässen Durchführung der MLZK.
- die Bestimmung und Führung der Aufsicht.
- die Sicherstellung der Aufgabenstellung.
- die ordnungsgemässe Korrektur der Lösungen.
- das Abgeben der Zeugnisse an die Teilnehmer.

6 Archivierung der Unterlagen

Die Prüfungsakten wie Aufgabenstellung, Bewertungsschlüssel, Bewertung und Lösungen der Kandidaten etc. bleiben Eigentum der sfb und werden von dieser archiviert. Ein Einsichtsrecht besteht nur für Teilnehmer, welche die MLZK nicht bestanden haben.

7 Gebühren

Die Gebühren für MLZKs können den Kursprogrammen entnommen bzw. bei der sfb angefragt werden.

8 Krankheit / Verhinderung

Wer angemeldet, aber

- an der MLZK nicht teilnehmen kann (entschuldigt/nicht entschuldigt) oder
- die begonnene MLZK infolge Krankheit, Unfall etc. abgebrochen hat

kann die MLZK frühestens am nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

9 Ausschluss / Unkorrektheiten

Die Gründe für den Ausschluss der MLZK sind im Reglment bzw. in der Wegleitung VAM beschrieben.

Über den Ausschluss entscheidet der Direktor der sfb nach Anhören der MLZK-Aufsichtsperson und des vom Ausschluss betroffenen Teilnehmers. Ein Ausschluss wird als nicht bestandene MLZK gewertet.

Im Falle eines Ausschlusses hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

10 Rekurse

Bei erfolgreichem Bestehen einer MLZK kann nicht rekurriert werden. Details sind dem "Merkblatt für Rekurse" zu entnehmen.

11 Schlussbestimmungen

Anpassungen

sfb ist berechtigt, Änderungen nach Vorgaben der vorgesetzten Instanzen (u.a. BBT, Stiftungsrat) umgehend umzusetzen. Daraus entstehen der sfb keine zusätzlichen Verpflichtungen.

Die "Allgemeinen Bestimmungen" sind mit der Anmeldung zum Modul durch den Teilnehmer anerkannt worden. Bei Unstimmigkeiten gehen die "Allgemeinen Bestimmungen" und fachlich das VAM-Reglement und die VAM-Wegleitung diesem Reglement vor.

Inkrafttretung

Die vorliegende Weisung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

sfb Bildungszentrum



Jörg Steiner, Direktor